



## MIETVERTRAG UND BENUTZUNGSORDNUNG für die Grillhütte in Deisendorf

Mietvertrag zwischen dem Förderverein Dorfgemeinschaft Deisendorf e.V. als Vermieter und

Herr/Frau \_\_\_\_\_ Datum der Vermietung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

als Mieter.

**Der Mietpreis beträgt 50,- €. Die Kautions von 50,- € wird nach Rückgabe des Hüttenschlüssels zurückerstattet, sofern keine Beanstandung vorliegt. Für eine notwendige Nachreinigung werden 25,- € berechnet. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt.**

1. Das Benutzen der Grillhütte, des Grillplatzes und deren Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Förderverein sind ausgeschlossen.

2. Die Mieter haben die Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln; sie haften allein für eventuell angerichteten Schaden.

3. Die Ruhezeiten müssen eingehalten werden. Von 22:00 – 06:00 Uhr ist es verboten Lärm zu verursachen. Weitere Details sind in der Lärmschutzsatzung der Stadt Überlingen und dem Anhang zu entnehmen.  
<https://cms.ueberlingen.de/mediamanager/2022/07/polizeiliche-umweltschutz-verordnung.pdf>

Verboten ist:

- a) der Betrieb von Stromaggregaten; Ausnahme für das Betreiben von Kühlgeräten
- b) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- c) die Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten und Tonverstärkern mit einer Leistung von mehr als 2 x 8 Watt
- d) das Abbrennen von Feuer außerhalb der eingerichteten Feuerstelle
- e) Luftballons und Konfetti

4. Fahrzeuge dürfen nur auf den zur Verfügung gestellten Parkplätzen abgestellt werden.

5. Brennmaterial: im Mietpreis ist eine Kiste Brennholz enthalten.

6. Die Hütte und das Grillgelände dürfen nur von Kleingruppen bis zu 80 Personen belegt werden. Kommerzielle Hüttenbenutzung ist untersagt.

7. Der Betrieb in der Grillhütte, auf dem Grillplatz und den Anlagen ist spätestens um 01:00 Uhr zu beenden. Die Übergabe der gereinigten Hütte ist am darauf folgenden Tag um 12:00 Uhr.

8. Die Grillhütte, der Grillplatz und die Toilette sind in einem ordentlichen, aufgeräumten und gesäuberten Zustand zu verlassen. Der Hüttenboden muss nass aufgewischt werden. Das erforderliche Reinigungsmaterial ist mitzubringen. Fenster, Türen und die Kette bei der Zufahrt sind wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Beim Verlassen der Hütte bzw. des Grillplatzes müssen die Feuer soweit abgebrannt bzw. erloschen sein, dass eine Brandgefahr durch evtl. Funkenflug aus der Grillstelle oder eine durch den Ofen verursachte Hitzebildung, die zur Selbstentzündung der Hütte führen könnte, ausgeschlossen ist.

9. Der anfallende Müll muss vom Hüttenbenutzer entsorgt werden.

10. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung erlischt der Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter. Der Mietpreis wird in diesem Fall durch den Förderverein einbehalten, der oder die Mieter haben die Anlage sofort zu verlassen. Weisungsberechtigt ist der Hüttenwart, die Vorstandsmitglieder des Fördervereins und der Ortsvorsteher von Deisendorf.

11. Der Vertragspartner ist gleichzeitig die verantwortliche Bezugsperson gegenüber dem Förderverein Deisendorf e.V.. Der Vertragspartner haftet für Schäden an der Hütte- oder Grillanlage.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Mieters: \_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter